

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EIDECON vision solutions GmbH

### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der EIDECON vision solutions GmbH („EIDECON“) einerseits und dem Besteller andererseits.
2. Die AGB der EIDECON gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, EIDECON hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen EIDECON und dem Besteller getroffen werden, sind entsprechend schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen EIDECON und dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Individualvereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch EIDECON maßgebend.
5. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
6. Hinsichtlich etwaiger Informationspflichten der EIDECON nach der DSGVO wird auf die unter <https://eidecon.com/datenschutz/> abrufbar gehaltene Datenschutzerklärung hingewiesen.

### § 2 Angebots- und Begleitunterlagen, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Bindefrist unserer (bestätigten) Angebote sechzig (60) Tage ab dem im Angebot angegebenen Erstellungsdatum.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. An Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten weder weitergegeben noch sonst irgendwie zugänglich gemacht werden.
5. Die im Angebotsschreiben enthaltenen Informationen sind vom Besteller hinsichtlich ihrer Eignung sowohl für die von EIDECON geplante als auch für die gewöhnliche Verwendung hin zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist EIDECON innerhalb von sieben (7) Tagen seit Zugang der Angebotsunterlagen zu informieren, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Besteller verantwortet.
6. Die im Angebot enthaltenen Informationen stellen Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner dar. Eine unbefugte Verwertung ist ebenso untersagt wie eine unbefugte Mitteilung an Dritte.

### § 3 Lieferung und Lieferfristen, Lieferverzug

1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Im Zweifel gelten die genannten Lieferfristen der EIDECON – Auftragsbestätigung.
2. Die Lieferfristen rechnen frühestens ab endgültiger Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigstellung zu klärenden Fragen und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert bzw. Liefertermine neu vereinbart.
3. Sofern EIDECON Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht einhalten kann, wird der Besteller unverzüglich informiert und gleichzeitig der neue voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unvorhergesehene unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, z. B. höhere Gewalt, Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferer, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen usw. berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
5. Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Maßgebend für die Wahrung der Zahlungsfrist sowie etwaige vereinbarte Zahlungsziele ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf unser Konto. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig, soweit auf der Rechnung nichts Abweichendes angegeben ist. EIDECON ist - auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung - jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.
3. Rechnungen der EIDECON gelten als anerkannt, wenn der Besteller ihnen nicht innerhalb zwei (2) Wochen nach Erhalt schriftlich widersprochen hat.
4. EIDECON ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen.
5. Im Falle nach Vertragsabschluss erkennbarer Gefährdung des Preisanspruchs der EIDECON durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks etc.) ist EIDECON nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung berechtigt. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Besteller den Preisanspruch erfüllt oder Sicherheit für ihn leistet. EIDECON kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach Wahl der EIDECON den Preisanspruch zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann EIDECON vom Vertrag zurücktreten.

6. Wird Versand vereinbart, trägt der Besteller sämtliche Transportkosten und Transportnebenkosten ab Werk einschließlich der Kosten für Verpackung und einer Transportversicherung. Darüber hinaus trägt der Besteller etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
7. Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Materialkosten, Erhöhung der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technische begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im Verhältnis zur eingetretenen Veränderung der Berechnungsgrundlage nachzuberechnen.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### § 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch EIDECON „ab Werk“ an die vom Besteller genannte Lieferadresse und auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung des Vertragsgegenstandes, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Besteller über.
2. Wird der Versand ohne Verschulden der EIDECON verzögert oder liegt ein Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der EIDECON aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist EIDECON berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet EIDECON eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Leistungswerts pro angefangene Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mit der Mitteilung der Abholbereitschaft der Lieferung, insgesamt jedoch max. 5% des Lieferwertes der vom Annahmeverzug betroffenen Leistung. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche durch EIDECON bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass der EIDECON überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
4. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

### § 6 Rechte an Hilfsmitteln für die Leistungserbringung

1. Die von EIDECON im Rahmen ihrer Leistungen eingesetzten Geschäftsgeheimnisse, praktischen Kenntnisse, Know-how, gewerbliche Schutzrechte, (Software-) Urheberrechte sowie jegliche Kombination hieraus verbleiben bei EIDECON. Dem Besteller werden an diesen Hilfsmitteln weder Nutzungs- noch Verwertungsrechte eingeräumt.
2. Die von EIDECON im Rahmen ihrer Leistungen angefertigten Werkzeuge, Hilfsmittel, Arbeitsmittel, Gerätschaften, Modelle, Formen, etc. („körperliche Hilfsmittel“) sind ohne ausdrückliche Vereinbarung in den Angebotsunterlagen kein Bestandteil des Leistungsgegenstandes und bleiben im Eigentum der EIDECON; der EIDECON stehen auch sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Hilfsmitteln zu.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

1. EIDECON behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang der vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EIDECON berechtigt, nach den gesetzlichen Vorgaben vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Kaufsache auf Grund des Eigentumsvorbehalts zurück zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, EIDECON ist vielmehr berechtigt, lediglich die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. EIDECON verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, der EIDECON nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EIDECON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschl. MwSt.). Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

### § 8 Mängelansprüche des Bestellers

1. Für Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn eine mangelhafte Leistung durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer (z.B. Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.
2. Grundlage der Mängelhaftung der EIDECON ist die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Leistungsbeschreibungen, die Vertragsgegenstand sind. Für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeaussagen) eines Zulieferers bzw. Vorlieferanten oder sonstiger Dritter hat EIDECON nicht einzustehen. Unabhängig davon ist der Besteller verpflichtet, der EIDECON unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen.
3. Die Feststellung eines Mangels ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall muss die Anzeige offensichtlicher Mängel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab

Leistungserhalt und die Anzeige nicht erkennbarer (versteckter) Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung der EIDECON zugegangen sein. Wird ein Mangel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich angezeigt, ist die Haftung der EIDECON ausgeschlossen. Nimmt der Besteller eine Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm diesbezügliche Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Annahme ausdrücklich schriftlich vorbehält.

4. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl der EIDECON nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der EIDECON.
5. Zur Vornahme aller der EIDECON notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller der EIDECON nach Abstimmung mit der EIDECON die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls ist EIDECON von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
6. EIDECON trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
7. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit sie nicht von uns zu verantworten sind.
8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes ohne die vorherige Zustimmung der EIDECON.
9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beheben und von EIDECON Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Vor der Mangelanstellung ist EIDECON darüber vom Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.
10. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

#### § 9 Allgemeine Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die EIDECON bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Kann der Liefergegenstand infolge durch von EIDECON schuldhaft unterlassene oder fehlerhafte Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller, nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die nachfolgenden Regelungen.  
Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei arglästig verschwiegenen Mängeln,
  - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird.
3. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland, wird EIDECON auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
4. Darüber hinaus wird EIDECON den Besteller von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

#### § 10 Schutzrechte

1. Die Rechte der EIDECON an den geschuldeten unkörperlichen bzw. geistigen Leistungsgegenständen („Leistungsergebnisse“) gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Wegfall des Eigentumsvorbehalts aus § 7 dieser AGB in das Eigentum des Bestellers über, soweit dies rechtlich möglich ist.
2. An urheberrechtlich geschützten Leistungsergebnissen wird dem Besteller mit Wegfall des Eigentumsvorbehalts aus § 7 dieser AGB das Recht eingeräumt, diese räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen („Nutzungsrecht“). Dieses Nutzungsrecht umfasst das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung. Das Nutzungsrecht wird übertragbar und unterlizenzierbar eingeräumt. Die EIDECON behält ein Nutzungsrecht für ihre eigenen wissenschaftlichen Forschungszwecke und Entwicklungszwecke. Soweit es ihr rechtlich möglich ist, verzichtet die EIDECON auf das Recht Urhebernennung.
3. Soweit in Leistungsergebnissen schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten sind und keine abweichende vertragliche Abrede getroffen worden ist, stehen die Rechte an diesen Erfindungen der EIDECON zu. Die EIDECON ist nicht verpflichtet, eine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen. Dem Besteller wird an diesen Leistungsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, welches räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt sowie übertragbar und unterlizenzierbar ist und als mit der Gesamtvergütung als abgegolten gilt. Im Gegenzug für diese Einräumung ist der Besteller verpflichtet, bei der EIDECON entstandene Kosten (insbesondere für Arbeitnehmererfindungsvergütung) zu tragen. Auf Verlangen des Bestellers, welches innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der entsprechenden Leistungsergebnisse in Textform gegenüber der EIDECON geltend zu machen ist, wird die EIDECON die exklusiven Rechte an diesen Leistungsergebnissen gegen eine angemessene und marktübliche Vergütung an den Besteller übertragen, nach Übertragung ist der Besteller zur Schutzrechtsanmeldung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
4. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte des Bestellers und der EIDECON beteiligt sind, gelten die Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft.

5. Die EIDECON bemüht sich unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt darum, dass die Leistungsgegenstände im Land des Erfüllungsortes frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung der Leistung durch oder für den Besteller ausschließen oder beeinträchtigen („entgegenstehende Schutzrechte“). Dieses Bemühen umfasst weder eine Recherche nach entgegenstehenden Schutzrechten noch deren Auswertung („Schutzrechtsrecherche“).

#### § 11 Haftung der EIDECON bei Unmöglichkeit

1. Verweigert EIDECON die Leistung, weil die Leistung bereits bei Vertragsschluss unmöglich war oder einen Aufwand erforderte, der in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht, haftet EIDECON dem Besteller auf Schadensersatz statt der Leistung, soweit er die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen kommt nicht in Betracht, wenn EIDECON die Unmöglichkeit der Leistung weder kannte noch kennen musste. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Tritt die Unmöglichkeit oder der unverhältnismäßige Aufwand der Leistungserbringung erst nach Vertragsschluss ein, so haftet EIDECON auf Schadensersatz, es sei denn, der Eintritt war nicht vorhersehbar oder abwendbar.

#### § 12 Verjährung von Ansprüchen des Bestellers

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 2 Buchstaben a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen.
2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist – dann gilt diese.
3. Weder die Anzeige eines Mangels noch Verhandlungen über einen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung.

#### § 13 Rücktritt und Kündigung

1. Außer den in diesen AGB genannten Fällen steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn EIDECON die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Bestellers ergibt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Kündigt der Besteller den Vertrag, hat EIDECON grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung dessen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen spart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

#### § 14 Abwerbungsverbot

1. Der Besteller verpflichtet sich, Beschäftigte der EIDECON, welche die EIDECON bei der Erbringung von Leistungen für den Besteller einsetzt („Arbeitnehmer“), während sowie bis zwei (2) Jahre nach Beendigung der jeweiligen Leistungserbringung, weder direkt noch indirekt:
  - a) abzuwerben oder dazu zu veranlassen, ihre Anstellung bei der EIDECON aufzugeben
  - b) einzustellen oder versuchen einzustellen, es sei denn, das Anstellungsverhältnis des betroffenen Arbeitnehmers zur EIDECON wurde vor mehr als einem Jahr vor einer solchen Einstellung beendet.
2. Im Falle der Zuwiderhandlungen gegen § 13 Ziffer 1 dieser AGB verpflichtet sich der Besteller, an EIDECON eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei (2) Bruttojahresgehältern, welche der Arbeitnehmer im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bei EIDECON bezogen hat, zu bezahlen. Der Betrag wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Besteller und Arbeitnehmer fällig. EIDECON ist im Übrigen zur Kündigung sämtlicher Vertragsbeziehungen mit dem Besteller aus wichtigem Grund berechtigt.

#### § 15 Recht zur Unterbeauftragung

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall ist EIDECON nicht zur persönlichen Erbringung verpflichtet, sie kann die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen ganz oder teilweise untervergeben bzw. -beauftragen.

#### § 16 Schlussbestimmungen

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften („Rechtsnormen“) einzuhalten, insbesondere Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption, von Wettbewerbsbeschränkungen und von unlauteren Wettbewerbsbehandlungen sowie Rechtsnormen der Exportkontrolle.
2. Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen.
3. Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen von unseren Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
5. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige unwirksam werdende Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zum Ziel haben, ersetzt.